



HEUTE
19. Dez. 1968

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 95.951-2c/68

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 4. Dezember 1968, mit dem das St. Pöltner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (2. St. Pöltner Stadtrechts-Novelle 1968).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 19. DEZ. 1968
Zl. 110-11 Aussch.

Zu Zl. 110 ex 1968.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung vom 17. Dezember 1968 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 4. Dezember 1968, mit dem das St. Pöltner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (2. St. Pöltner Stadtrechts-Novelle 1968) gemäß Art. 98 Abs. 3 B.-VG. zuzustimmen.

Der Gesetzesbeschluß wurde am 4. Dezember 1968 gefaßt und soll gemäß seinem Art. II am 1. Jänner 1969 in Kraft treten. Die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung mußte noch im Dezember erteilt werden, weil ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes unvollziehbar wäre. Die Bundesregierung muß daher mit allem Nachdruck auf die im Art. 98 Abs. 2 B.-VG. festgesetzte 8wöchige Frist hinweisen und das Ersuchen stellen, alle Vorkehrungen zu treffen, um in Hinkunft eine gründliche Prüfung vergleichbarer Gesetzesbeschlüsse innerhalb der erwähnten Frist zu gewährleisten.

18. Dezember 1968
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

~~Amf der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

[Handwritten signature]

~~19. DEZ. 1968~~

Bearb.: Beilagen
Stempel.